



Studiengang Augenoptik / Optometrie

Zulassungsvoraussetzung

- (1) Es gelten die Zugangsvoraussetzungen gemäß jeweils gültiger Rahmenstudienordnung.
- (2) Die Studienbewerber/innen müssen eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Augenoptiker/in nachweisen.
- (3) Die geeigneten Ausbildungen / Fachrichtungen gemäß §11 BerlHG regelt die Anlage 2.

Anlage 2 zur StO Bachelor Augenoptik/Optometrie

Praktische Vorbildung und Voraussetzung für die vorläufige Immatrikulation
gemäß § 11 BerlHG

- (1) Folgende Berufsausbildungen sind als Teil der praktischen Vorbildung für eine vorläufige Immatrikulation nach § 11 BerlHG i. d. F. vom 27.02.2003 (GVBl. S. 101) anzuerkennen:
 - Augenoptiker/in
- (2) Über die Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen oder Fachrichtungen mit anderen Bezeichnungen als den oben genannten entscheidet der/die Dekan/in.